



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

2. Die Jurisdiktion und die Disziplinargewalt des Domkapitels

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

Die domkapitularischen Siegel zeigen alle kreisrunde Form und sind meistens aus bräunlich oder dunkelgrün gefärbtem Wachs hergestellt. Sie wurden mittels Pergamentstreifen oder mit farbigen Fäden an dem unteren Rande der Urkunde befestigt.

Wo es sich um die Regelung für das Kapitel in hervorragendem Maße bedeutungsvoller Angelegenheiten, wie z. B. der Aufnahmebestimmungen und wichtiger Vermögensveränderungen, handelte, sehen wir, daß neben dem domkapitularischen Siegel die einzelnen Domherren auch ihre eigenen Privatsiegel zur stärkeren Befräftigung der Rechtsgültigkeit einer Urkunde oder eines Statuts an diesen anbringen, und daß für diejenigen Kanoniker, die nicht im Besitze eigener Siegel sind, die der anderen Geltung haben.¹⁾

2. Die Jurisdiktion und die Disziplinargewalt des Domkapitels.

Die niedere Gerichtsbarkeit über die der Paderborner Kirche gehörigen Gebiete übte in der Karolingerzeit der vom Bischof jeweilig bestellte Kirchenvogt aus, während der Graf die hohe Gerichtsbarkeit besaß. Bereits im neunten Jahrhundert gelang es dann den Paderborner Bischöfen, für die Immunität des Stifts auch die hohe Gerichtsbarkeit mit Einschluß des Blutbannes zu erwerben. Dieser konnte von den Bischöfen gemäß den kanonischen Vorschriften nicht ausgeübt werden. Er wurde daher vom König nebst der Verwaltung der zur hohen Gerichtsbarkeit zählenden Rechte durch Verleihung des Königsbannes an den vom Bischof ernannten Vogt übertragen.²⁾ Dieser hatte außerdem die Kirche nach außen hin, so hauptsächlich in allen Rechtshändeln, zu vertreten.

¹⁾ West. Urf.-Buch IV 2, 3362; Irftt. Paderb. St-Arch. M., Dr. Urf. 657: In praemissorum igitur omnium et singulorum robur et evidens testimonium sigillum capituli nostri una cum sigillis singulorum nostrorum qui sigillis utuntur apponi fecimus huic scripto. Nos vero qui sigilla propria non habemus sigillis appensis contentamur et utimur in praesenti.

²⁾ Vergl. Ferd. Schulz, Die Vogtei 6 ff.; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 302 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 552.

Für seine Mühewaltung hatte er Anteil an den Gerichtsgesällen. Ferner bekam er von den Hinterlassen der Kirche bestimmte Abgaben und den Unterhalt an den Gerichtstagen, sowie auch die Einkünfte aus gewissen, mit der Vogtei verbundenen Ländereien. Allgemein seit dem elften Jahrhundert wurden dann die Vogteien erbliche Lehen im Besitze mächtiger Geschlechter. Die der Paderborner Kirche befand sich zuerst im Besitze der Grafen von Arnsberg, dann der von Schwalenberg-Waldeck.¹⁾ Diese Bögte der Paderborner Kirche scheinen ihr Amt nicht immer mit der nötigen Gerechtigkeit ausgeübt zu haben. Vielmehr ist anzunehmen, daß häufige Bedrückungen und Ausbeutungen der Hinterlassen vorkamen, so daß sich Bischof Bernhard II. von Ibbenbüren veranlaßt sah, bei günstiger Gelegenheit die Vogtei käuflich für das Stift zurückzuerwerben und dafür im Jahre 1193 die kaiserliche Genehmigung zu erlangen. Da damals das Kapitel aus seinem Kirchenschatze die zur Erwerbung notwendige Summe von 300 Mark Silber hergab, gelang es ihm auch gleichzeitig, von dem Bischof die eidliche Versicherung zu erhalten, daß er und seine Nachfolger niemals die Vogtei wieder zu Lehen vergeben würden.²⁾ Für seinen Eigenbesitz und die in seiner Verwaltung sich befindenden Kirchengüter konnte sich fortan das Kapitel eigene Bögte wählen, denen dann der Bischof die Vogtei mit allen Rechten übertrug, während er selbst für seine Tafelgüter auch einen besonderen Vogt einsetzte. Auch die Vogtei über den Besitz des Klosters Abdinghof und des Busdorffstiftes blieb ihm erhalten.³⁾ Während der Bischof nun aus der ihm zustehenden Advokatie besondere Einkünfte bezog,⁴⁾ mußte er sich beim Regierungsantritt eidlich verpflichten, die Meier und Liten des Kapitels auf Grund der Vogtei nicht mit Forderungen zu belästigen.⁵⁾ Nachdem noch Bischof Simon I.

¹⁾ Westf. Urk.-Buch, Additamenta 40; Lindner, Die Beme 153.

²⁾ Erhard, Cod. dipl. 490, 527.

³⁾ Westf. Urk.-Buch, Additamenta 77.

⁴⁾ Daselbst IV 2, 638.

⁵⁾ Daselbst IV 1, 386: Item villicos, litones praebendae fratrum pertinentes in petitionibus nec in aliis exactionibus ratione advocatae numquam gravabo.

in seiner Wahlkapitulation vom Jahre 1247 ausdrücklich anerkannt hatte, daß er keine Rechte auf die Vogtei der Kirche besitze,¹⁾ war Bischof Otto von Rietberg (1277—1307) bestrebt, das Besetzungsrecht über die Vogtei wieder ausschließlich in seine Gewalt zu bekommen. Der vom Kapitel beim Papste deshalb angestrengte Prozeß fiel zu Ungunsten des Bischofs aus. Er mußte im Jahre 1297 das sich bereits angemachte Recht wieder an das Domkapitel abtreten.²⁾ In der Folge kehrt dann auch in allen uns erhaltenen Wahlkapitulationen des Mittelalters jene aus der Kapitulation Simons angezogene Schwurformel wieder.³⁾ Auch der Domherr mußte bei seiner Aufnahme schwören, daß er die Vogtei verteidigen und niemals einwilligen wolle, daß sie entfremdet oder verliehen werde.⁴⁾ Auf Grund des Besetzungsrechtes der Vogtei übte das Domkapitel die Gerichtsbarkeit sowohl auf der Domimmunität und an den Paderusern, wie über alle auf seinen über das Land zerstreuten Besitzungen ansässigen Personen aus. Jedoch besaß es nur die Zivilgerichtsbarkeit ausschließlich. Die Kriminaljustiz übte es in Übereinstimmung mit dem Bischof aus. Aus der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Domkapitels sonderte sich die geistliche und weltliche Jurisdiktion des Propstes über die der Propstei unmittelbar unterstehenden Güter und Zehnten ab, und auch der Kämmerer besaß für sich allein die Gerichtsbarkeit in Driburg, Borgentreich und Borg-holt.⁵⁾ Als der domkapitularen Gerichtsbarkeit unterstehend, werden in der Kapitulation von 1788 die Orte Lippspringe, Atteln, Etteln, Henglarn, Husen, Scharmede, Dahl, Klee-hof, Blankenrode und Bredenborn namentlich aufgezählt.⁶⁾ Bei der Kontinuität in der historischen Entwicklung darf man wohl

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 386: Item advocatiam ecclesiae non in-feodabo nec alienabo, sed liberam ecclesiae conservabo, quam capitulum thesauro ecclesiae comparavit, qui thesaurus reparandus est serviciis advocatiae.

²⁾ Daselbst IV 2, 2418, 2431; Schaten a. a. D. ad annum 1297.

³⁾ Frftt. Paderb. St.-Arch. M., Ur. Urk. 474, 813, 1068, 2211.

⁴⁾ Daselbst 718: Item defendam advocatiam nec consentiam, quod alienetur seu impignoretur quovismodo.

⁵⁾ Schaten a. a. D. ad annum 1297.

⁶⁾ Kopp, U. F., Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Ge-schichte und Rechte 58 und 60.

annehmen, daß diese Orte auch schon im Mittelalter in der Hauptsache den Stamm der domkapitularen Jurisdiktionsbezirke bildeten. Von der besonderen Gerichtsbarkeit der Archidiaconen wird noch die Rede sein.

Von besonderer Bedeutung war die Disziplinargewalt des Kapitels über seine Mitglieder. Nach der Chrodegang'schen Regel übte der Bischof einst selbst noch diese Rechte aus. Doch gewährte schon die Aachener Regel in dieser Beziehung dem Propste größere Befugnisse, da diese Regel ja auch für die Kollegiatstifter berechnet war, die der Bischof nicht persönlich überwachen konnte. Jedoch hatte er in den Domkapiteln während der ersten Jahrhunderte noch das letzte entscheidende Wort zu sagen, auch noch, als der Dekan in der jurisdiktionalen Gewalt den Propst abzulösen begann. Seit der Wende des dreizehnten Jahrhunderts gelang es dann dem Kapitel, Schritt für Schritt den bischöflichen Einfluß zurückzudrängen und selbst die Disziplinargewalt über seine Mitglieder an sich zu bringen. Allerdings konnten die Domherren sich nicht vollständig von der Gewalt des Bischofs freimachen. In den wichtigsten Sachen bildete er eine obere Instanz und bei ganz besonderen Entscheidungen wurde das Urteil des Papstes angerufen.

Nun übte auch das Kapitel seine richterliche Gewalt über seine Mitglieder nicht selbst aus, sondern hatte, so wie sie dem Bischöfe abgerungen wurde, ihre Ausübung größtenteils dem Dekan übertragen. Er bestrafte die Domherren, die ihrer Chorpflicht nicht genügten, nicht Residenz hielten oder in irgend einer Weise gegen die Lebensregeln des Kapitels verstießen, mit Geldstrafen, Entziehung der Einkünfte aus der Präbende und der Präsenzelder.¹⁾

Härtere Strafen, wie Haft und Enthebung vom Kirchendienste, wurden nur mit Zustimmung des ganzen Kapitels über solche verhängt, die dauernd durch grobe Exzesse ihrem Stande Schande bereiteten. Die Exkommunikation wurde nur von seiten des Bischofs über das Domkapitel und einzelne seiner Mitglieder

¹⁾ Vergl. Hinschius, Kirchenrecht II 96, 136.

ausgesprochen, wenn diese sich gegenüber seinen in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchenverwaltung gegebenen Anordnungen widerspenstig zeigten, oder aber ihn nicht als Bischof anerkennen wollten, sei es nun, daß er nur von einem Teile der Domherren gewählt oder aber etwa vom Papste eingesetzt worden war. Auch wo sich das Kapitel Präbendenverleihungen durch den Papst an ihm nicht genehme Personen widersetzte, griff dieser zu dem Mittel, durch die Exkommunikation, mit deren Vollstreckung er meistens den Bischof beauftragte, den harten Sinn der Domherren zu brechen.

Unter der Disziplinargewalt des Kapitels oder seines Beauftragten, des Dekans, standen auch die Vikare und Benefiziaten und die übrigen Personen geistlichen wie weltlichen Standes, soweit sie am Dome angestellt waren. Damit hängt es auch zusammen, daß dem Dekan das wichtige Recht der Installation dieser Personen zustand. Er konnte sie bei Vergehen gegen die Kirchendisziplin oder gegen die Moral mit Geldstrafen, Entziehung der Präbendenanteile und auch mit Haft bestrafen. Blieb ein Vikar oder ein Benefiziat länger als vier Wochen unentschuldigt abwesend, so hatte der Dekan vom Kapitel das Recht, ihn ohne weiteres seines Amtes zu entheben.

Kraft der dem Dombezirke verliehenen Immunität war jeder, der sich dorthin vor dem öffentlichen Richter flüchtete, in Sicherheit, bis er von der Kirche an das öffentliche Gericht ausgeliefert wurde. Doch konnte er von diesem dann nicht mehr zum Tode verurteilt werden.¹⁾ Wer freventlich in die Kirche eindrang, durch Diebstahl etwas entwendete oder durch Feuer die Kirche beschädigte, mußte dies nach den harten Gesetzen Karls des Großen mit dem Tode büßen. Diese sehr strengen Strafbestimmungen wurden mit der Zeit gemildert, je mehr die Macht des Staates Einbuße erlitt und andererseits Kultur und Zivilisation Fortschritte machten. Durch einen Vergleich vom Jahre 1238 mußte sich die Bürgerschaft, die sich oft erkühnt hatte, die Ketten, welche die Immunität in den

¹⁾ Capitulatio de part. Saxoniae, cap. 2 u. 3.

Verbindungsstraßen von der Stadt trennten, zu zerstören und in das Immunitätsgebiet einzudringen, dazu verpflichtet, bei jeder weiteren Verletzung des Dombezirks sechzig Mark an das Kapitel, nicht etwa an den Bischof, zu zahlen.¹⁾ Auch über das in Kapitelsdiensten stehende Dienstpersonal besaß das Kapitel die Gerichtsbarkeit. Hatte einer der Diener Streitigkeiten mit Bürgern, so konnten diese nur durch Vermittlung des Kapitels ihre Rechte wahrnehmen.

3. Die Vermögensverwaltung des Kapitels.

Um über das wichtigste korporative Recht des Domkapitels, nämlich das der freien Vermögensverwaltung, genügende Klarheit zu bekommen, ist es notwendig, wieder auf die Ursprünge der Paderborner Kirche zurückzugehen. Als Karl der Große in Sachsen Missionsprengel errichtete, gewährte er den Bischöfen von allem Gute innerhalb ihres Bistums den zehnten Teil des Ertrages. Dieser Zehnte, der nötigenfalls mit Hilfe der königlichen Beamten eingetrieben werden konnte, wurde in vier Teile für den Bischof, den Klerus, die Armen und das Kirchenbauamt geteilt.²⁾ Sicher lag die Verwaltung und Verteilung des Zehnten anfangs noch ausschließlich in den Händen des Bischofs und seines Stellvertreters im Monasterium. Sobald alsdann in der Diözese Pfarreien gebildet wurden, mußten den sie verwaltenden Geistlichen Einnahmen zu ihrem Unterhalte angewiesen werden. Im wesentlichen wurden diese aus dem Zehnten ihrer Pfarreien aufgebracht und sofort an den Pfarrer abgeliefert. Jedoch mußten sie anfangs an den Bischof, später an die Archidiacone und Personatsinhaber, die ja meistens Dignitäre des Domkapitels waren, bestimmte und nicht unerhebliche Abgaben entrichten. Bei anderen Pfarreien lag die Sache wieder so, daß Klöster oder Kollegiatstifter das Recht ihrer Besetzung, natürlich mit Zustimmung des Archidiacons, und damit auch

¹⁾ Westf. Urk.-Buch IV 1, 268.

²⁾ Vergl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter 64.